



Stadt Soltau

## Bekanntmachung

### 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 24. März 2009

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Soltau vom 24. März 2009, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung der Stadt Soltau zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 18. November 2010, wird wie folgt geändert:

#### § 1

§ 7 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

#### § 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz

bei Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4, 6 und 7 2,25 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Bemessungsgrundlage nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen	nach § 1 Abs. 1 Nr. 1	2,25 Euro
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Abs. 1 Nr. 2	1,65 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.

Für die im Freien gelegene Veranstaltungsfläche werden 40 v. H. der Sätze nach Nr. 1 und 2 in Ansatz gebracht.

(3) Bei der Spielgerätesteuer nach § 4 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 beträgt der Steuersatz

15 v. H.

des Einspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und bei Spielgeräten mit der Möglichkeit von Sachgewinnen (z.B. Spielzeug, Bonusmarken) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	36,00 Euro
b)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. d) und f)	18,00 Euro
c)	Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind	900,00 Euro
d)	Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind	450,00 Euro
e)	Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind	36,00 Euro
f)	Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind	18,00 Euro
g)	elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind	36,00 Euro
h)	elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind	18,00 Euro
i)	Musikautomaten, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind	27,00 Euro
j)	Musikautomaten, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind	13,50 Euro

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| k) | Geräten mit der Möglichkeit von Sachgewinnen, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind       | 36,00 Euro |
| l) | Geräten mit der Möglichkeit von Sachgewinnen, die nicht in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO aufgestellt sind | 18,00 Euro |
- (5) Bei der Pauschsteuer in den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jedes Bett, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge 7,50 € pro Kalendertag.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Soltau, den 18. Juni 2015

Stadt Soltau

gez.

Helge Röbbert  
Bürgermeister